

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Schwaz

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18.12.2025

7. Abfallgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 17.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Stadtgemeinde Schwaz hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfalltrennung udgl. entsteht, Abfallgebühren ein. Alle Gebühren beinhalten auch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10 %.

§ 2

Arten der Gebühren

Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und der Grundvorschreibung.

a) Der Grundbetrag beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die

- Wertstoffentsorgung
- Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Recyclinghof
- Problemstoffsammlung
- Abfallberatung
- Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen

b) Die Grundvorschreibung beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung des in der Müllabfuhrordnung vorgesehenen Mindestbehältervolumens.

(2) Die jährliche Grundgebühr für Haushalte beträgt € 78,00 pro im Haushalt lebender Person.

Bei Eigenkompostierung reduziert sich dieser Betrag auf € 60,50 pro im Haushalt lebender Person.

Für alle Adressen am Schwazer Berg (siehe dazu auch § 3 Abs. 2 lit. e der Müllabfuhrordnung) beträgt die jährliche Grundgebühr € 32,00 pro im Haushalt lebender Person.

(3) Der Grundbetrag für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozenten des Gebührensatzes von € 126,00 als Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

- a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige sowie Behörden, Banken und Geldinstitute, sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist
- | | |
|--|---------|
| 1 oder 2 Beschäftigte | 50 % |
| 3 bis 5 Beschäftigte | 100 % |
| je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich | 20 % |
| maximal jedoch | 1.000 % |
- b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot, Imbissstuben, Buffets
- | | |
|--|---------|
| bis 10 Sitz- oder Stehplätze | 400 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze | 50 % |
| für Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen und dgl.) zusätzlich | 15 % |
| maximal jedoch | 1.000 % |
- Bei Verwendung von Einweggebinden erhöht sich der Prozentsatz bis 10 Sitz- oder Stehplätze von 400 auf 600 %. Die Zuschläge bleiben unverändert, ebenso der Maximalbetrag.
- c) Würstelstände 600 %
- Bei ausschließlicher Verwendung von Mehrwegsystemen bei der Ausgabe von Speisen und Getränken reduziert sich der Prozentsatz von 600 auf 400 %.
- d) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot
- | | |
|--|---------|
| bis 10 Sitzplätze oder Betten | 400 % |
| je weitere 10 Sitzplätze oder Betten | 50 % |
| für Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen und dergl.) zusätzlich | 15 % |
| maximal jedoch | 1.000 % |
- e) Krankenhäuser, Sanatorien, Tageskliniken; Alters-, Pflege oder Erholungsheime; Schüler- und Studentenheime
- | | |
|----------------------------------|---------|
| bis 10 Betten | 400 % |
| je weitere angefangene 10 Betten | 50 % |
| maximal jedoch | 1.000 % |
- f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körpererertüchtigung wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten 300 %
- g) Vereins- und Parteilokale, Beratungsstellen 50 %
- h) Schulen und Kindergärten
- | | |
|--|---------|
| bis 20 betreute Personen | 200 % |
| je weitere 20 betreute Personen zusätzlich | 20 % |
| maximal jedoch | 1.000 % |
- i) Klöster 200 %
- j) nicht ständig bewohnte Objekte wie Ferienhäuser (d.h. ohne gemeldete Wohnsitze) 60 %

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr wird für die über die in der Müllabfuhrordnung festgelegte Grundvorschreibung der Mindestmüllmenge hinausgehende Inanspruchnahme von Abfallentsorgung und Leistungen der Gemeinde eingehoben.

(2) Die weitere Gebühr beträgt:

- a) für Restmüll € 0,60 pro kg
für Bioabfall € 0,30 pro kg

- b) für die Entleerung von Restmüllbehältern:
€ 0,0092 pro Liter der Gefäßgröße

Wenn der Behälter (beispielsweise aufgrund übermäßiger Verdichtung des Inhalts) mehrmals hintereinander entleert werden muss, bis er vollständig entleert ist, kommt diese Gebühr entsprechend mehrfach zur Anwendung.

- c) für Müllsäcke:

Bioabfallsack 10 l	€ 1,20
Gartenabfallsack 80 l	€ 4,00
Gartenabfallsack 120 l	€ 5,50
Restmüllsack 50 l	€ 5,00
Restmüllsack 80 l	€ 7,70

- d) für Sperrmüll und sperrigen Haushaltsschrott im Rahmen des Abholdienstes € 46,-- pro Anfallstelle zuzüglich € 13,-- pro m³ für Deponie bzw. Recycling.

Die Gebühr nach lit. d) ist auch dann zu entrichten, wenn auf einer Fahrt Sperrmüll von verschiedenen Grundstücken entsorgt wird und dabei die Fahrt unterbrochen werden muss.

- e) für den Abholdienst für Gartenabfälle nach § 7 Abs. 5 lit. c der Müllabfuhrordnung € 35,00 für jede angefangene halbe Stunde der Arbeit vor Ort bei der Anfallstelle.

- f) Für die Ablieferung folgender Abfälle am Recyclinghof Schwaz werden folgende Gebühren festgelegt, Gebührenschuldner dabei ist der Übergeber:

Sperrmüll	€ 0,40 pro kg
Autoreifen	ohne Felgen € 5,50 pro Stk., mit Felgen € 7,60 pro Stk.
Holzfenster	€ 8,00 pro ¼ m ³
Bauschutt	bis ¼ m ³ kostenlos, darüber € 7,30 pro ¼ m ³

§ 5

Stichtage

(1) Als Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 werden der 1. Jänner und der 1. Juli eines jeden Jahres festgelegt.

(2) Stichtag für die Ausgabe der Restmüllsäcke für den Bergmüllbereich und der Bioabfallsäcke gemäß § 3 Abs. 2 lit. f der Müllabfuhrordnung ist der dem Gebührenjahr vorangegangene 1. November. Ergeben sich während des Jahres Änderungen gemäß Abs. 1, so werden bei zu geringer Sackanzahl die fehlenden Säcke auf Verlangen dem Gebührenschuldner zusätzlich ausgegeben.

(3) Erstmalige Meldungen der Verhältnisse sowie Meldungen über Änderungen der Verhältnisse zur Errechnung des Grundbetrages gemäß § 3 Abs. 3 sind von den Abgabenschuldnern unverzüglich der Behörde bekannt zu geben. Wenn keine (weitere) Meldung erstattet wird, hat die Behörde davon auszugehen, dass die zuletzt bekannt gegebenen Daten unverändert sind.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 13.11.2024, kundgemacht vom 18.11.2024 bis 03.12.2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Victoria Weber, MSc